Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/31 88/12/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §75;

Rechtssatz

Ein aus einem bestimmten Grund gewährter Karenzurlaub endet - soferne dieser Grund im Bewilligungsbescheid entsprechend zum Ausdruck gebracht worden ist - bei Wegfall dieses Grundes (hier:

auf die Dauer seiner Tätigkeit als kaufmännischer Leiter des Xamtes; der Beamte wurde in der Folge durch Dienstgebererklärung dieser Funktion enthoben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120107.X01

Im RIS seit

26.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at